

Ärzteschaft handlungsunfähig! Was bedeutet das?

Der Fokus der Fragestellung „Ärzteschaft handlungsunfähig! Was bedeutet das?“ wurde Beispielhaft auf die psychiatrische Hospitalisation gelegt.

Wird eine Handlungsunfähigkeit gerne mit Unvermögen eines Tuns oder Nichttuns gleichgestellt? Auch allgemeingültig ist die Trennung zwischen objektiver Handlungsunfähigkeit, zum Beispiel kann ein Mensch anatomisch bedingt nicht ohne Hilfsmittel Fliegen oder die fehlende Angst vor einer Gefahr bei Kleinstkindern und der subjektiven Handlungsunfähigkeit, meist durch die Frage „Was sollte ich tun?“ zum Ausdruck gebracht. Die hier gestellte Frage lässt Raum für Können und Wollen und nimmt somit eine moralisch und sozialpsychologische Postion ein, denn das Vermögen oder Unvermögen eines Arztes korrespondiert mit der Pflicht des Arztes Eingriffe in und an des Leben, Freiheit und Selbstbestimmtheit Dritter auch extrajuristisch zu legitimieren zu können oder zu müssen. Aber es gibt die auch vermeintlich juristisch bedingtes Unvermögen. Einerseits ist die Unversehrbarkeit von Leib und Seele im Grundgesetz manifestiert andererseits lässt eine Verletzung von Körper oder Seele einen Eingriff in die Schutzrechte möglicherweise zur Heilung dieser Verletzungen notwendig werden. Während bei physiotherapeutischen Maßnahmen zumindest diagnostische Instrumente und Ziele überprüfbar sind, zum Beispiel wenn ein Finger aus dem Gelenk gerissen wurde. Das Handlungsfeld wäre leicht zu identifizieren und ziel- und zweckgebundene (Evidenz) Maßnahmen können ergriffen werden. Etwas anders sieht es bei Fragen der Seele und der Kognition (Psyche) aus. Es beginnt bereits mit der Frage der zuständigen Kompetenz einer Profession/Disziplin und mit der Frage kann eine Behandlungsbedürftigkeit vorliegen, wenn keine Todesbedrohung vorliegt? Wer bestimmt was „Verrücktheit“ ist oder ob es sich um eine Krankheit oder um seltenes und somit außernormisches Verhalten und deshalb ein zu akzeptierendes Merkmal eines Menschen handelt, auch wenn es mehrheitlich (in einer Gesellschaft) nicht gewünscht zu sein scheint? Spätestens bei dieser Fragestellung steht das regelmäßige Entscheidungs- und Kompetenzunvermögen eines Arztes fest! Dann regelmäßig ist der Arzt handlungsunfähig eine Diagnostik zu treffen, weil vermeintliche psychische Störungen dreidimensionale und interagierende Parameter aufweist: Soziale, Individuelle und Sozialräumliche. Ein Arzt ist (Soll!) fachlich der anthropologischen Biologie, Anatomie und Physiologie mit ihren assoziierten Fragestellungen verortet und ist deshalb objektiv Handlungsunfähig, fachlich und juristisch, psychologische, soziale oder psychosoziale

Fragen zu lösen. Ein Psychiater soll die Brücke Psyche und Physiologie bauen können, dort wo soziale und psychologische Professionen scheitern müssen. Dies könnte zum Beispiel der Fall bei durch einen Unfall bedingten dysfunktionalen mit einer biophysikalischen Hirnschädigung sein.

Psychiater und seine Handlungsunfähigkeit

Die zentrale Fragestellung der psychiatrisch therapeutischen Handlungsunfähigkeit ist keine juristische, sondern eine Ausstattungsfrage der psychiatrisch tätigen Einrichtung mit juristischer Korrespondenz: Physikalisch, Profession und Personell. Menschen in seelisch-kognitiver und prekärer (Not-) Lage benötigen den höchsten vorstellbaren Unterstützungsanspruch, der auch durch einer psychosozialen Therapieunterlassung, ohne Selbstüberlassung bestehen könnte.

Technische Handlungsunfähigkeit

Die Fragestellung einer indizierten und helfenden Unterstützung (in Abgrenzung zur Therapie) einer Handlungsunfähigkeit ist die Raum- (hier der technische) Mensch-Kompatibilität. Es steht die Fragestellung am Bedürfnis orientierter technischen Unterbringung, bei einer unterstellten Notwendigkeit. Während ein Mensch Enge aufs kleinsten Raum, zum Beispiel als Schutzraum benötigt, könnte bei einem anderen Menschen genau das Gegenteil notwendig sein, zum Beispiel ein Wald oder eine Steppe. Auch die Farbgestaltung eines technischen Raumes kann helfend, also Leid deduzierend wirken oder höchst psychotraumatische Reaktionen auslösen. Diese Frageliste ist fortzusetzen. Welche psychiatrische Einrichtung kann das leisten?

Fachliche Handlungsunfähigkeit

Voraussetzung Menschen gezielt helfen zu können sind handlungsprofessionelle Gütekriterien, die sich durch Wissensaneignung, Erfahrung und Neutralität auszeichnen. Andernfalls spricht man von Versuchen, psychotraumatische Leidzuführung wäre vorbestimmt. Kann ein Psychiater als vermeintlich Helfender nicht Handlungsunfähig sein? Kann ein Psychiater überhaupt in psychischen Fragen professionell handeln? Ein Psychiater ist ein Arzt mit einer Weiterbildung, hat also weder Psychologie, nicht Soziologie und auch keine pädagogische Didaktik studiert. Reicht eine ärztliche Weiterbildung zum Psychiater, um

diese objektiv resultierende Handlungsunfähigkeit mangels Profession zu kompensieren? Ist die ärztliche Weiterbildungsverordnung geeignet einem Arzt psychologische oder gar soziale Kompetenzen zu vermitteln oder ist die Weiterbildung ebenfalls einer Handlungsunfähigkeit unterlegen oder reproduziert sie gar Handlungsunfähigkeiten? Die Approbation erwirbt der Arzt mit seiner Zulassung und mit einer zur Handlungsunfähigkeit reichenden Facharztweiterbildung (Weiterbildung ist keine Ausbildung, also keine Berufsausbildung) darf er psychotherapeutisch tätig werden. Diese „Weiterbildung“ stellt weder Qualität und auch keine Mindestkompetenz. Theoriebestandteile sind wenige Stunden und die „Praxis“ bietet auch keine Qualitäten. Spezifische Anforderungen, wie zum Beispiel eine Psychotraumatabearbeitung wurde bis vor einigen Jahren nicht einmal angeboten. Zum Vergleich beansprucht das Psychologiestudium mit einer Ausbildung zum Psychotherapeuten mehr als 10.000 Stunden. Die Psychologie ist die einzige wissenschaftliche Disziplin, die eine professionelle Arbeit an Menschen mit prekärer psychischen, sozialen oder was meistens der Fall psychosozialen Notlage liefern kann! Selbst eine Kindergärtnerin übertrifft einen Psychiater qualitativ Menschen zu therapieren zu können.

Personelle Handlungsunfähigkeit

Ob bei Städtten mit Hospitalisationsangeboten oder in Ambulanzen, ob bei Akutfällen oder bei Lern- Therapien, das Therapieangebot muss auch durch personelle Quantität neben der therapeutischen Qualität sichergestellt werden können. Es lässt sich aber eine Handlungsunfähigkeit nicht leugnen, weil (allgemein unstrittig) eben Psychologie und auch Sozioalkompetenzen fehlen! Statt indizierte Therapien im Einklang mit dem essentiellen Grundrechten einzuleiten, werden Betroffene rechtswidrig chemisch oder physikalisch fixiert, also ökonomisch motivierte Therapieversagung. Auch bei diesem Parameter der Handlungsunfähigkeit disqualifiziert sich die Psychiatrie.

Moralische Handlungsunfähigkeit

Zwang als erzieherische Maßnahme zur Aufrechterhaltung der hierarchischen Klinikordnung.

Fixierung ist der symbolisierte Panwitzblick, beim Schwein ist die Kastenhaltung verboten.

Zwang ist der gleichgültige Ausdruck von Weiterbildungsversagen der Weiterbildungsverordnung.

Wie fachlich visiert die Psychiatrie mit Menschen umgeht erklärt das UK-Eppendorf so: „Der Patient hatte sich der Anordnung der Unterbringung widersetzt und musste vom Sicherheitsdienst fixiert werden, als er aus bisher ungeklärten Umständen zusätzliche medizinische Hilfe benötigte.“

Die „psychiatrische Krankheit“ bestand also in Ungehorsam. Der Patient verstarb, ein Unfall?

Eine Frau kam 2012 nach einem Sturz vom Pferd mit einem Schädel-Hirn-Trauma und Prellungen in die Uniklinik Kiel. Als sie am nächsten Tag gegen den ärztlichen Rat nach Hause wollte, konnte die herbeigerufene Polizei sie zum Bleiben überreden. Anschließend wurde sie gegen ihren ausdrücklichen Willen vom Stationsarzt, einem Pfleger und Polizisten an Armen, Beinen und Hüften ans Bett gefesselt.

Wieder zeigten Ärzte sich Handlungsunfähig, Werte und Grundrechte der Bundesrepublik zu achten! Der Fall stellt eine widerrechtliche Freiheitsberaubung dar. möglicherweise vor einer Bereicherungsabsicht des UKSH durch Bettenauslastung! Bereits während des **ersten** Weltkrieges „entsorgten“ Ärzte 100.000 Menschen mit Beeinträchtigungen durch Aushungern. Diese Praxis wurde nach 1945 fortgeführt. Und überlebende psychiatrierte Opfer werden bis Heute von der Psychiatrie geradezu verhöhnt und eine nennenswerte Entschädigung wurde vorenthalten. Damit steht die moralische Handlungsunfähigkeit von Ärzten fest; auch Schweigen und Wegschauen aus kollegialer Loyalität ist auch eine Handlungsunfähigkeit, stattdessen werden Euthanasie-Täter wie Hans Joachim Sewering und weitere Täter bis ins 21. Jahrhundert noch ausgezeichnet. Und der so genannte Ethiker Peter Singer schließt beispielsweise aus der faktischen Erlaubnis, gesunde Föten abzutreiben, „...es müsse ebenso gestattet sein, kranke Neugeborene und bettlägerige Alte zu töten!“

Und wo sind die Verbände für die Sicherstellung von Menschenrechten? Während der Bauerverband es schaffte für bereichernde Transferleistungen wie die „Dieselrückvergütung“ innerhalb von wenigen Wochen 10 tausende Demonstranten und mehr als 1 Millionen Unterschriften zu organisieren, muss man der Sozialverbandsstruktur totalversagende Handlungsunfähigkeit in psychiatrischen Menschenrechtsfragen vorwerfen!

Ohne Aufschrei, ohne Konsequenzen; nur 80 Jahre nach Auschwitz geht es schon wieder los! Es darf niemals vergessen werden, dass die Psychiatrie maßgeblich für einen der größten Massenmorde der Menschheitsgeschichte schuldig ist. Und hätte es 4 Millionen „unnütze

Psychosenträger“ gegeben, hätte die Psychiatrie nicht Hunderttausende arme Seelen ermordet, sondern ebenfalls auch diese Millionen unschuldige Menschen!

Seelenfragen gehören in die Kompetenz von Psychologen und Sozialpsychologen, denn die Quelle des Leidens ist meistens nicht das leidende Individuum, sondern sein soziokulturelles Umfeld, durch Gewalt, Mobbing und Leistungsdruck. Die Behinderung stellt die Gesellschaft die uns umgibt, so die UN-BRK. Ein Arzt dürfte höchstens psychiatrisch begleitend wirken, bei Ausnahmefällen, natürlich ohne die psychologische Kompetenz zu ersetzen, denn auf dem Gebiet der Psychologie ist ein Psychiater festgestellt Handlungsunfähig! Deshalb gehört in eine Patientenverfügung der Hinweis auf die Behandlungszulässigkeit auf Psychologen eingeschränkt.

Handlungsunfähigkeit ist intersektionell zu betrachten, aber in der Psychiatrie besonders gefährlich.

Gnutz, 25.10.2024